

Allgemeine Überlassungsbedingungen Bendplatz Aachen



Präambel

Die Stadt Aachen vermietet durch ihren Eigenbetrieb EUROGRESS AACHEN – im Folgenden auch Vermieterin genannt – ihre Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen auf dem Bendplatz nach Maßgabe dieser Überlassungsbedingungen.

Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen Vermieterin und Mieter unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW Teil 1 Versammlungsstätten (nachfolgend auch SBauVO genannt). Die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen finden Anwendung auf Veranstaltungen aller Art, die im Eurogress Aachen stattfinden. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und von der Vermieterin gestellt werden, sofern sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von ihm und von allen weiteren mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

Diese Allgemeinen Überlassungsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil des zugrunde liegenden Mietvertrags. Sie finden Anwendung auf alle Mietverhältnisse, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.

I. Mietbedingungen

§ 1 Zustandekommen des Mietverhältnisses

1. Jede Nutzung von Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen auf dem Bendplatz Aachen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages.
2. Gegenüber gewerblichen Mietern, die bereits Kunden der Vermieterin waren, gelten die vorliegenden Überlassungsbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Mieter nicht nochmals mit dem Mietvertrag zugesandt werden.
3. Aus der Vormerkung/Reservierung einer Veranstaltungsfläche für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden, es sei denn, die Vermieterin hat sich in der Bestätigung der Reservierung ausdrücklich in soweit verpflichtet. Mieter und Vermieterin verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen werden auf Grundlage des vom Mieter angegebenen Nutzungszwecks vermietet. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag.
2. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Vor der Überlassung des Mietobjekts an den Mieter wird gemeinsam mit dem vom Mieter zu benennenden Veranstaltungsleiter das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen besichtigt. Stellt der Mieter oder der von ihm benannte Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen an dem Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Vermieterin unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
4. Ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Veränderungen am Mietobjekt und/oder der zur Verfügung gestellten Ausstattung/Technik vorgenommen werden.

§ 3 Vermieterin

1. Vermieterin der im Mietvertrag bezeichneten Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen ist Eurogress Aachen.
2. Mietverträge werden namens und in Vollmacht der Vermieterin ausschließlich durch die Geschäftsführung, durch Stellvertreter und durch Mitarbeiter mit entsprechender Einzelvollmacht ausgefertigt.

§ 4 Mieter, Veranstalter

1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist alleiniger Veranstalter der auf der gemieteten Veranstaltungsfläche durchzuführenden Veranstaltung. Er ist nicht berechtigt, das Mietobjekt ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin unter zu vermieten oder anderweitig zu vergeben.
2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter zu Stande kommt, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der Vermieterin.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen, klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht die Vermieterin Veranstalter ist.

I. Mietbedingungen

- Bei der Nennung des Namens der Vermieterin oder der Nennung der Veranstaltungsfläche auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug und/oder das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die Vermieterin bereitgestellt.

§ 5 Mietdauer, Nutzungszeiten

- Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau etc. sind von dem Mieter entsprechend zu berücksichtigen und im Mietvertrag zu vereinbaren
- Nach Beendigung der Mietzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen des Geländes durch die Vermieterin bedarf es nicht. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses, insbesondere die Rechtsfolgen des § 545 BGB, werden ausgeschlossen, auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs bedarf.
- Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer mitgebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der alte Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.
- Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Mietsache entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.
- Der Mieter kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwände dagegen erheben, dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere - auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen - in den Räumlichkeiten und auf den Veranstaltungsflächen der Vermieterin stattfinden.

§ 6 Miet- und Nebenkosten

- Der zwischen Mieter und Vermieterin vereinbarte Mietzins ist schriftlich im jeweiligen Vertrag festgelegt. Der Mietzins umfasst keine Nebenkosten oder Zusatzleistungen, soweit dies im Vertrag nicht anders vereinbart ist. Das Entgelt für Nebenkosten und Zusatzleistungen, die im Mietvertrag nicht gesondert aufgeführt sind, richtet sich nach den am Veranstaltungstag gültigen „Preislisten“ der Vermieterin.
- Die Elektrifizierung wird von einem, von der Vermieterin vorgeschriebenen, Dienstleister auf Kosten des Mieters durchgeführt. Die Elektrifizierung ist bei dem genannten Dienstleister durch den Mieter zu bestellen. Rechnungsstellung und Inkasso erfolgt von genanntem Dienstleister an den Mieter.
- Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

- Die Bewerbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Alle Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Vermieterin bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache seitens der Vermieterin entgeltlich übernommen werden. Der Mieter hält die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Teledienstegesetz) verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
- Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

§ 8 Anreise und Anlieferung

Hierbei ist zu beachten, dass die Stadt Aachen zum 1. Februar 2016 eine Umweltzone eingeführt hat. Es dürfen nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette oder Ausnahmegenehmigung in der Umweltzone fahren.

Die Grenze der Umweltzone orientiert sich weitgehend am Aachener Außenring und erfasst alle Straßen innerhalb dieses Gebiets. Alle weiterführenden Infos zu diesem Thema sowie eine Karte, die den betreffenden Bereich dokumentiert, erhalten Sie unter folgendem link:

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/luft-stadtklima/luftreinhalteplan_umweltzone/umweltzone/

§ 9 GEMA-Gebühren

- Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung und Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Mieter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Vermieterin die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren vom Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.
- Der Mieter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne des §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz der der Anmietung zugrunde liegenden Veranstaltung zu sein. Der Mieter hält die Vermieterin in Bezug auf die anfallenden Gebühren gemäß Ziffer 1 von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
- Für alle gebührenpflichtigen Werke gemäß Ziffer 1, die in Veranstaltungsstätten und auf Veranstaltungsflächen der Vermieterin aufgeführt werden, ist die Entrichtung der Gebühren bzw. die Stellung von Sicherheiten gemäß Ziffer 1 Satz 3 eine wesentliche Vertragspflicht des Mieters gegenüber der Vermieterin.
- Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen zur Nachweisführung bzw. zur Sicherheitsleistung nach Ziffer 1 nicht oder nicht fristgemäß nach, berechtigt dies die Vermieterin nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag (siehe hierzu auch § 17 Ziffer 1 g) und zur Forderung von Schadenersatz.

I. Mietbedingungen

§ 10 Vergnügungssteuer

1. Die Stadt Aachen erhebt eine Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen. Eine Tanzveranstaltung gewerblicher Art liegt vor, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht des Veranstalters durchgeführt wird bzw. Dritte im Rahmen der Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht den Verkauf von Speisen und Getränken betreiben oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt sind.

Die oben genannten Veranstaltungen sind spätestens sieben Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern u. Kasse, anzumelden, welcher in Zweifelsfällen auch beratend tätig wird.

2. Der Mieter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher der der Anmietung zugrunde liegenden Veranstaltung zu sein. Der Mieter hält die Vermieterin in Bezug auf die anfallenden Steuern gemäß Ziffer 1 von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
3. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen zur Anmeldung nach Ziffer 1 nicht oder nicht fristgemäß nach, berechtigt dies die Vermieterin nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag (siehe hierzu auch § 17 Ziffer 1 g) und zur Forderung von Schadensersatz.

§ 11 Rundfunk-, TV-, Internet- und Lautsprecherübertragung; Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
2. Die Vermieterin hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen

Der Mieter verpflichtet sich, einen entsprechenden Passus in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen und seine Kunden in geeigneter Form auf das Recht der Vermieterin hinzuweisen.

§ 12 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf der Veranstaltungsfläche oder in den Räumlichkeiten der Vermieterin ist ausschließlich Sache der Vermieterin oder des von ihr eingesetzten Vertragsunternehmens. Dieses gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf wie z.B. Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc. Der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin oder des von ihr eingesetzten Vertragsunternehmens nicht zulässig und berechtigt die Vermieterin zur Forderung von Schadensersatz.
2. Sollte dem Mieter seitens der Vermieterin die Genehmigung erteilt werden, Speisen und Getränke eigenständig auszugeben, so ist die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck und -trinkgefäßen sowie Einwegmitnahmebehältnissen aus Kunststoffen wie Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyvinylchlorid (PVC), Polystyrol (PS), Polyurethan (PU), Polyethylenterephthalat (PET) und Aluminium sowie Verbundmaterialien aus Kunststoffen und Aluminium verboten.
Bei der Abgabe von Speisen und Getränken dürfen nur wiederverwendbare(s) Geschirr, Besteck, Trinkgefäße und Mitnahmebehältnisse oder kompostierbare Materialien wie Papier, Pappe, Textilien oder Holz verwendet werden.
3. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten in der Veranstaltungsstätte oder auf der Veranstaltungsfläche über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren) bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Vermieterin. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom Mieter mind. 20% des getätigten Bruttoumsatzes an die Vermieterin zu entrichten.

§ 13 Feuerwehr und Sanitätsdienst

1. Feuerwehr und Sanitätsdienst werden vor der Veranstaltung auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung von der Vermieterin verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.
2. Die Kosten, die durch die Bestellung, Koordination, die Anwesenheit und den Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst entstehen, hat der Mieter zu tragen.
4. Den Bediensteten von Feuerwehr, Sanitätsdienst und Bauaufsichtsamt ist bei Bedarf Zugang zu allen Bereichen in der Versammlungsstätte oder auf der Veranstaltungsfläche zu gewähren.

§ 14 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Das Einlass- und Ordnungsdienstpersonal wird durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters bestellt.
2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken, externe Bedrohungsgefahren und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt.
3. Der Mieter darf eigenes oder durch ihn ausgewähltes Aufsichts- und Ordnungspersonal nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin einsetzen. Gegebenenfalls sind die eingesetzten Mitarbeiter durch die Vermieterin vor Ort zu unterweisen. Der hierdurch entstehende Aufwand geht zu Lasten des Mieters.
4. Der Vermieterin steht das jederzeitige und uneingeschränkte Recht zu:
 - den vom Mieter vorgeschlagenen Sicherheits- und Ordnungsdienst abzulehnen
 - eine Mindestanzahl des Einlass- und Ordnungspersonal vorzugeben oder zu Lasten und auf Kosten des Mieters bereitzustellen.

§ 15 Verantwortung und Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin verschuldensunabhängig auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschä-

I. Mietbedingungen

den, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungsstypische Schäden).
3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.
4. Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von der Vermieterin zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.
5. Werden infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen Ordnungswidrigkeiten begangen und infolgedessen Bußgelder gegen die Vermieterin oder gegen ihre Erfüllungsgehilfen festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben.
6. Die Übernahme und Freistellungsverpflichtung erstreckt sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung in Ziffer 5 auch auf solche Bußgelder, die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften z.B. auf Grund polizeirechtlicher Vorschriften oder auf Grund behördlicher Anordnungen gegen die Vermieterin oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen festgesetzt werden.
7. Die Vermieterin wird jede Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und Festsetzung von Bußgeldern (siehe vorstehende Ziffern 5 und 6), die in den Verantwortungsbereich des Mieters fällt, unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt, von der Vermieterin zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und die Vermieterin insoweit vollständig freizuhalten.
8. Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme in Höhe von mindestens
 - € 2,5 Millionen (in Worten zweimillionenfünfhunderttausend Euro) für Personenschäden
 - € 5 Millionen (in Worten fünfmillionen Euro) für Sachschäden
 - € 250 Tausend (in Worten zweihundertfünfzigtausend Euro) für Vermögensschäden

auf seine Kosten abzuschließen und während der Mietzeit aufrecht zu erhalten. Der Abschluss der Versicherungen ist der Vermieterin bei Vertragsabschluss spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert durch Vorlage des jeweiligen Versicherungsscheins nachzuweisen.

Der Vermieterin steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung, die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Vertragspartners abzuschließen.

Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden frei, soweit diese nach vorstehenden Bestimmung versichert sind oder vom Mieter hätten versichert werden müssen.

§ 16 Haftung der Vermieterin

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung der Vermieterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen.
4. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung der Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung der Vermieterin haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der Vermieterin ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Vertragspartners handeln, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
6. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn der Vermieterin die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.
7. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.
8. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer der Vermieterin
9. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper sowie Gesundheit von Personen.

I. Mietbedingungen

§ 17 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Vermieterin ist berechtigt, nach erfolgter fruchtloser Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
 - e) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
 - f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die Betriebsvorschriften der Sonderbauverordnung oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
 - g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vermieterin oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA bzw. GVL oder der Vergütungssteuer nicht nachkommt.
2. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Vermieterin.
3. Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, sind vom Mieter bei einer Absage von:
 - bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 30%
 - bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50%
 - bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 75%
 - danach: 100%

des vertraglich vereinbarten Mietzinses – bzw. der vereinbarten Entgeltpauschale – zu leisten. Die Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Vermieterin eingegangen sein.

Zusätzlich sind vom Mieter alle bei der Vermieterin bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen.

Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass der Vermieterin ein geringerer Schaden entstanden ist. Soweit erforderlich, wird die Vermieterin die hierzu erforderlichen Auskünfte dem Mieter nach vorheriger schriftlicher Aufforderung mitteilen.

4. Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist.

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über die Stornierung der Veranstaltung gemäß Ziffer 3 Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 18 Datenschutzerklärung Allgemeine Überlassungsbedingungen Bendplatz Aachen

1. Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Stadt Aachen
Oberbürgermeister Herr Marcel Philipp
Markt
52058 Aachen

in Vertretung der verantwortlichen Stelle
Eurogress Aachen
Frau Kristina Wulf
Monheimsallee 48
52062 Aachen

Die Vertreterin der verantwortlichen Stelle entscheidet allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, Kontaktdaten o. Ä.).

I. Mietbedingungen

2. Nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mieters sind einige Vorgänge der Datenverarbeitung möglich. Ein Widerruf einer bereits erteilten Einwilligung ist jederzeit möglich. Für den kostenlosen Widerruf genügt eine formlose Mitteilung per E-Mail an Datenschutz@eurogress-aachen.de. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
3. Als Betroffener steht dem Mieter im Falle eines datenschutzrechtlichen Verstoßes ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde bezüglich datenschutzrechtlicher Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem sich der Sitz unseres Unternehmens befindet. Der folgende Link stellt eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten bereit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.
4. Dem Mieter steht das Recht zu, Daten, die die Vermieterin auf Grundlage der Einwilligung des Mieters oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an Dritte aushändigen zu lassen. Die Bereitstellung erfolgt in einem maschinenlesbaren Format. Sofern der Mieter die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangt, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.
5. Der Mieter hat jederzeit im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, Herkunft der Daten, deren Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Diesbezüglich und auch zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten kann der Mieter sich jederzeit über die im Impressum aufgeführten Kontaktmöglichkeiten an die Vermieterin wenden. Rechtliche Bestimmungen wie z. B. Aufbewahrungspflichten bleiben davon unberührt.
6. Die Vermieterin hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Herr Arthur Stärk
Verwaltungsgebäude Katschhof

Johannes-Paul-II.-Straße 1
52062 Aachen
Tel.: +49 241 432 7231
datenschutzbeauftragter@mail.aachen.de

7. Persönlich, fernmündlich oder per Formular (z. B. Email) übermittelte Daten werden einschließlich der Kontaktdaten des Mieters im hausinternen elektronischen Buchungssystem der Vermieterin gespeichert, um die Anfrage des Mieters bearbeiten zu können oder um für Anschlussfragen bereitzustehen. Zur weiteren Bearbeitung findet eine Weitergabe dieser Daten an berechnigte Projektleiter der Vermieterin und notwendige Kooperationspartner (z. B. Caterer) statt. Eine darüber hinausgehende Weitergabe dieser Daten findet ohne Einwilligung des Mieters nicht statt.

§ 19 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen zum Mietvertrag sind nicht getroffen. Sie bedürfen der Textform.
2. Von den Überlassungsbedingungen (Teil I, II, III) der Vermieterin abweichende und zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Bestandteil des Mietvertrages. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Überlassungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung - insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - möglichst nahe kommt.

Aachen, Januar 2020

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

1. Vorbemerkung/Verbindlichkeit

- 1.1. Die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen haben das Ziel, unsere Mieter/Veranstalter umfassend über alle, aus Gründen der Sicherheit von Personen, notwendigen Maßnahmen bei der Durchführung von Veranstaltungen zu informieren. Grundlage der getroffenen Festlegungen ist insbesondere die SBauVO. Die getroffenen Festlegungen sind für den Mieter und die Vermieterin verbindlicher Vertragsbestandteil, soweit einzelvertraglich keine davon abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2. Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich für alle Unternehmen, Organisationen und Personen, die auf der Veranstaltungsfläche Veranstaltungen durchführen. Die organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind stets Bestandteil unserer Überlassungsbedingungen und des zu Grunde liegenden Mietvertrags. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Ordnungsdienststellen, der Baubehörden und der Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung eine besondere Gefährdung für Personen und Sachwerte ergeben kann.
- 1.3. Die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen und gegebenenfalls zusätzlicher Anordnungen der Behörden wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch unsere Mitarbeiter und/oder durch die Ordnungsbehörden (Bauaufsicht, Feuerwehr) stichprobenweise überprüft. Außerdem sind alle veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften aus der Sonderbauverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 1.4. Der Mieter hat die für die vollständige und rechtzeitige Umsetzung aller an die Veranstaltung gestellten Anforderungen auf eigene Kosten zu sorgen.

2. Verantwortung des Mieters

- 2.1 Der Mieter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter ist Veranstalter nach § 38 Absatz 5, SBauVO. Er hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der SBauVO, der Landesbauordnung und der Gewerbeordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung, die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen sowie die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Anzeige- und Genehmigungsverfahren

Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, gleich welcher Art, sind durch den Mieter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen.

3. Auf- und Abbau

Die Veranstaltungsfläche wird in einem sauberen, renovierten und mit Zaun und Toren versehenen Zustand überlassen. Die weitere Herrichtung für die Veranstaltung wird vom Mieter selber getragen, Absperrmaßnahmen oder ähnliches bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Die durch Verankerungen von Zelten oder anderen Aufbauten entstehenden Löcher in versiegelten Flächen müssen vom Mieter nach Veranstaltungsende beseitigt werden. Sofern der Mieter dies unterlässt, beauftragt die Vermieterin hierfür eine Firma und stellt die Kosten dem Mieter in Rechnung.

4. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

4.1 Feuerwehrebewegungszonen und Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten auf dem Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

4.2 Befahren des Geländes

Das Befahren der Veranstaltungsfläche ist erst nach Freigabe durch die Vermieterin gestattet. Die Fläche kann zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die Vermieterin hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

4.3 Erdbefestigungen, Bodenaushub

Notwendige Erdbefestigungen von Zelten oder anderen Aufbauten sind mit der Vermieterin im Vorfeld schriftlich abzustimmen. Bodenaushub und Erdbewegungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

4.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten, die vorübergehend auf der Veranstaltungsfläche eingebracht werden sowie der Aufbau fliegender Bauten sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende Baustoffe oder toxische Gase bildende Materialien dürfen im keinem Fall verwendet werden. Die Anforderungen an verwendete Materialien bezüglich ihrer Entflammbarkeit nach DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. Die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats einer anerkannten Prüfstelle über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

4.5 Behördliche Anordnungen

Anordnungen der Bauaufsicht der Brandschutzdienststellen, des Ordnungsamtes und der Polizei sind vom Mieter zwingend einzuhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der SBauVO, sind ebenfalls durch den Mieter zu erfüllen.

4.6 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und bei der Vermieterin anzumelden. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der Vermieterin vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung.

4.7 Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen auf der Veranstaltungsfläche muss im Vorfeld beantragt und von der Vermieterin genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern auf der Veranstaltungsfläche ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

4.8 Gesundheits- und Umweltschutz

Die Vermieterin sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller auf der Veranstaltungsfläche anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern verbindlich eingehalten werden.

4.9 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 1, DGUV-V3 und der DGUV Vorschrift 17/18, sowie der DGUV-Information der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Mieter und die von ihm Beauftragten sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Mieter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer auf der Veranstaltungsfläche anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich, hat der Mieter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Vermieterin zu melden.

4.10 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Auch Maßnahmen, die geeignet sind, eine gesundheitsgefährdende Lautstärke der Musik aufzuzeigen, können Bestandteil der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Konzertbesucher vor Schädigungen und damit Gegenstand der Verkehrssicherheitspflicht des Mieters sein. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 „Veranstaltungstechnik -Tontechnik-“ Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Mieter zu beachten. Der Mieter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

4.11 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. An Werktagen vor 6:00 Uhr und nach 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Insbesondere beim Be- und Entladen im Bereich der Bühnenzugänge ist auf die Vermeidung von Belästigungen zu achten. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden. Gegebenenfalls bei Zuwiderhandlung erhobene Buß- oder Ordnungsgelder sind vom Mieter zu entrichten.

4.12 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer um weltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Mieter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Vermieterin entgeltspflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die Vermieterin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der Vermieterin zu veranlassen.

4.13 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände von (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der Vermieterin zu melden. Kosten für Schadensbegrenzung oder -behebung gehen zu Lasten des Mieters.

4.14 Abwasser

Gemäß § 4 der Kanalschlusssatzung der Stadt Aachen in der derzeit gültigen Fassung dürfen Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übelriechende Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie müssen durch geeignete Firmen entsorgt werden.

4.15 Abgase

Abgase jeglicher Art sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Betrieb von Verbrennungsmotoren, Aggregaten, Gasturbinen ist vor Einbringung und Betrieb anzuzeigen.

5. Ausübung des Hausrechts

Der Veranstaltungsleiter nimmt für den Veranstalter/ Mieter auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben der Vermieterin innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen im erforderlichen Umfang das Hausrecht gegenüber den

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die Vermieterin übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte und externen Dienste (Polizei, Feuerwehr) sorgen für die Durchsetzung des Hausrechts gegenüber Besuchern, Servicefirmen und Dritten. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Mieter und dessen Veranstaltungsleiter unverzüglich abzustellen. Die Vermieterin ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Mieter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die Vermieterin vom Mieter als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

Aachen, Januar 2020

III. Haus- und Geländeordnung

Die Haus- und Geländeordnung gilt für sämtliche Bereiche des Bendplatzes. Sie bestimmt die Rechte und Pflichten aller Personen, die den Bendplatz betreten oder sich dort aufhalten. Den Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten der Vermieterin ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Hausrecht auf dem Bendplatz übt die Vermieterin durch seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter eines beauftragten Ordnungsdienstes aus.

Mitarbeiter der Vermieterin oder des von durch sie beauftragten Ordnungsdienstes, die sich als solche ausweisen können, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Bendplatz durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden, ein sonstiges Zutrittsrecht nicht nachweisen können oder sich in sonstiger Weise unberechtigt auf dem Bendplatz aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.

Aus Sicherheitsgründen kann die Räumung des Bendplatzes von der Vermieterin angeordnet werden. Alle Personen, die sich in auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das Gelände sofort zu verlassen.

Abwehr von Gefahren

Das Betreten/Befahren des Bendplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Vermieterin übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Es gelten die Bestimmungen der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen. Eurogress Aachen ist berechtigt, das Betreten/Befahren des Geländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten oder in sonstiger Weise zu regeln.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Der Zutritt während der Veranstaltung ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 16. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Das Mitführen folgender Sachen ist **verboten**:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Drogen, Betäubungsmittel
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial

Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen dauerhafte Schädigungen der Hörleistung eintreten können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere das Tragen von „Ohrstöpseln“ oder vergleichbarem Gehörschutz.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen der Vermieterin ist diese berechtigt, eine Verweisung vom Gelände, ein Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zum Be- und Entladen zulässig. Rettungswege, Feuerwehrumfahrten und Feuerwehraufstellflächen sind freizuhalten. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers/Halters oder Störers umgesetzt oder abgeschleppt.

Verhalten auf dem Bendplatz

Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Vermieterin zu verstoßen, insbesondere

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Gelände – insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich –
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art
- die Verunreinigung des Geländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art

Innerhalb des Geländes gefundene Gegenstände sind im Fundbüro der Stadt Aachen abzugeben. Verlorene Gegenstände können dort abgeholt werden.

Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter der Vermieterin, durch den Veranstalter oder von der Vermieterin beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die

III. Haus- und Geländeordnung

datenschutzkonforme Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Hausverbote

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen der Vermieterin ist diese berechtigt, eine Verweisung vom Gelände, ein Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

Durch die Vermieterin ausgesprochene Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die Vermieterin entschieden wird.

Aachen, Januar 2020